



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1795

19. Okt. 1983

13. ordentliche Generalversammlung der Internationalen Seeschiff-  
 fahrtsorganisation (IMO) in London  
 vom 7. - 18. November 1983

Bern, den 6. Oktober 1983

Aufgrund des Antrages des EDA vom 6. Oktober 1983

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegation an die 13. ordentliche Generalversammlung der IMO vom 7. bis 18. November 1983 wird wie folgt bestellt :
  - P. Hollenweger, Direktor des Schweizerischen Seeschiff-  
fahrtsamtes, Delegationschef
  - R. Rossier, Konsul, Schweizerische Botschaft London,  
als Stellvertreter.
2. Als Richtlinien für die Delegation gelten die Erwägungen zu diesem Antrag sowie entsprechende Instruktionen des Departements für auswärtige Angelegenheiten.
3. Die Tagesentschädigung für den Delegationschef beträgt Fr. 160.-. Es kann ihm, sofern er Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis zu Fr. 15.- pro Tag ausgerichtet werden.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs und seines Stellvertreters lautende Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJFD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	SK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-

Für getreuen Auszug  
 der Protokollführer :





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

811.611

Bern, den 6. Oktober 1983

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

13. ordentliche Generalversammlung der Internationalen Seeschiff-  
fahrtsorganisation (IMO) in London vom 7. - 18. November 1983

## I

Die Schweiz ist seit Inkrafttreten der IMCO-Konvention im Jahre 1958 Mitglied der IMO (bis zur Namensänderung im Mai 1982 als IMCO/Intergouvernementale beratende Seeschifffahrtsorganisation bekannt). Diese UNO-Spezialorganisation mit Sitz in London zählt heute 125 Mitgliedstaaten. Die IMO hat zur Hauptaufgabe, namentlich durch Vereinheitlichung und Entwicklung des Seeschiffrechts in der internationalen Seeschiffahrt einen möglichst hohen Stand bezüglich Schiffssicherheit und Navigation zu erreichen. Zunehmende Bedeutung erhalten die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe sowie die Entwicklungszusammenarbeit im maritimen Bereich.

Für die Schweiz mit einer Hochseeflotte von 33 Schiffen mit ca. 355'000 BRT - grösste Hochseeflotte eines Binnenstaates und im 62. Rang der Welthandelsflotten - ist die Tätigkeit der IMO von grossem Interesse. Wertvoll sind insbesondere deren Bemühungen auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen Normen, die die Kontrolle schweizerischer Schiffe durch international anerkannte Klassifi-

. / .

kationsgesellschaften erlauben und uns damit den Unterhalt eines eigenen seetechnischen Dienstes ersparen.

## II

Die Schweiz nimmt regelmässig an der alle zwei Jahre stattfindenden IMO-Generalversammlung teil und folgt, soweit nötig, auch den laufenden Arbeiten des Seesicherheitsausschusses. Zu erwähnen ist unsere Mitarbeit im Unterausschuss für den Transport gefährlicher Güter, an der auch die schweizerische Wirtschaft interessiert ist.

Die diesjährige 13. ordentliche Generalversammlung findet vom 7. - 18. November 1983 erstmal im neuen IMO-Sitz am Albert Embankment statt. Ihre Hauptaufgaben sind, die in der Zwischenzeit geleistete Arbeit der Organisation zu überprüfen, deren künftiges Arbeitsprogramm festzulegen sowie die Wahlen in den IMO-Rat vorzunehmen. Von den insgesamt 38 Traktanden sind für die Schweiz folgende Geschäfte wichtig :

### a) Seesicherheitsausschuss

Ueberprüfung der Arbeiten der 45. (November 81), 46. (März/April 82), 47. (September 82) und 48. (Juni 83) Session des Seesicherheitsausschusses : Es handelt sich hauptsächlich um Aenderungen der SOLAS-Konvention 1974 mit Protokoll 1978, welche insbesondere eine Neufassung der Kapitel II - Bauart der Schiffe und III - Rettungsmittel - vorsehen. Die vorgeschlagenen Aenderungen sollen durch stillschweigende Annahme der SOLAS-Vertragsstaaten - darunter auch die Schweiz - auf den 1.9.84 bzw. 1.7.86 in Kraft treten. Der Seesicherheitsausschuss empfiehlt der Generalversammlung u.a. die Annahme von Resolutionen betreffend Bauart von Schiffen (vornehmlich Chemikalien- und Flüssiggastanker) sowie hinsichtlich der Bekämpfung der Piraterie und bewaffneter

Ueberfälle auf Handelsschiffe.

Schweizerischerseits kann Bericht und Vorschlägen des Seesicherheitsausschusses grundsätzlich zugestimmt werden.

b) Neuaufteilung der Beitragsleistungen an die IMO

Die 11. Generalversammlung (1979) hatte eine ad hoc-Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für eine ausgewogene Aufteilung der Budgetkosten auf die Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Bisher werden die Kosten - von einem bescheidenen, nach UNO-Beitragsschlüssel leicht variablen Grundbeitrag abgesehen - nach der Grösse der Handelsflotte (Tonnagekriterium) aufgeschlüsselt, was zu einer übermässigen Belastung kleinerer Länder mit hoher Tonnage (z.B. Liberia) führt. Der der 12. Generalversammlung (1981) unterbreitete Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe, der für die Schweiz eine Erhöhung des Jahresbeitrages von etwa \$ 13'000.- auf \$ 32'000.- gebracht hätte, scheiterte namentlich am Widerstand der Entwicklungsländer, die für sich eine grössere Entlastung forderten.

Eine weitere Arbeitsgruppe - an der auch die Schweiz teilnahm - hat im November 1982 zuhanden der diesjährigen Generalversammlung einen neuen Vorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht eine wesentlich stärkere Gewichtung des Grundbeitrages - der wiederum nach den Leistungen an das UNO-Budget aufgeschlüsselt, jedoch mit 8 Kategorien feiner abgestuft ist - sowie einen etwas reduzierten Tonnagebeitrag vor. Dadurch werden Staaten mit grossen Flotten generell entlastet, während die übrigen Länder gleichviel (vornehmlich Entwicklungsstaaten) oder teilweise wesentlich mehr (Industriestaaten mit kleinen Flotten) leisten müssen. So hätte die Schweiz nach dem vorgeschlagenen Beitragssystem 1984 statt rund \$ 10'000 neu \$ 23'000 zu bezahlen. Obschon insbesondere die europäischen Binnenstaaten (Schweiz, Oesterreich, Tsche-

choslowakei, Ungarn) überdurchschnittlich höher belastet würden, wird die Schweiz - die nur bescheidenen Einfluss auf den Schlussentscheid haben dürfte und bisher im Rahmen der IMO keinerlei sonstige Leistungen erbringt - dem mühsam ausgehandelten Kompromissvorschlag voraussichtlich zustimmen müssen.

#### c) Arbeitsprogramm der IMO

Das langfristige Arbeitsprogramm bis 1990 sieht im Rahmen der IMO-Ausschüsse (Seesicherheitsausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, Ausschuss zur Vereinfachung der Formalitäten) einen umfangreichen Aufgabenkatalog vor, der auf weitere Verbesserung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Seeschifffahrt sowie auf Verhütung der Meeresverschmutzung hinzielt.

Die Schweiz kann dem IMO- Arbeitsprogramm grundsätzlich zustimmen. Sie befürwortet, insbesondere hinsichtlich der Ausarbeitung neuer Seeschifffahrts-Konventionen, eher eine Konsolidierung der bisherigen Ergebnisse.

#### d) Wahlen in den Rat der IMO

Die Generalversammlung hat die 24 Mitglieder des IMO-Rates jeweils für eine Zweijahresperiode neu zu wählen. Da die an der 11. Generalversammlung beschlossene Abkommensänderung, wonach die Anzahl der Sitze von 24 auf 32 erhöht werden soll, noch immer nicht rechtskräftig geworden ist, bleiben je 6 Sitze den Staaten vorbehalten, die das grösste Interesse an der Leistung von Seeschifffahrtsdiensten bzw. am internationalen Seehandel haben. Die übrigen 12 Sitze sind für Staaten mit besonderen Interessen am Seetransport oder der Seeschifffahrt bestimmt, wobei die Vertretung aller grossen geographischen Regionen der Welt gewährleistet sein soll. Wie bereits an der letzten Generalversammlung dürfte sich die Verteilung der Sitze in der Gruppe C, die von den Entwicklungsländern

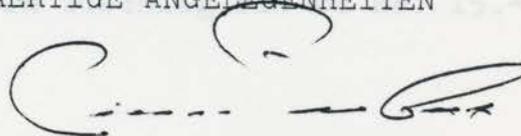
zusehends als primär ihnen zustehend betrachtet wird, als schwierig erweisen. Die Schweiz - die wegen nach wie vor geringer Wahlchancen sowie der schmalen Personalbasis des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes selbst auf eine Kandidatur verzichtet - wird hier besonders den Gesichtspunkt einer adäquaten regionalen Vertretung (z.B. Vertretung eines Staates der ASEAN-Gruppe) beachten.

### III

Es ist angezeigt - und wird auch von seiten des Verbandes Schweizerischer Seereedereien begrüsst - an die diesjährige 13. Generalversammlung der IMO wiederum eine Delegation zu entsenden. Diese steht unter der Leitung von Herrn P. Hollenweger, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes. Da der Delegationschef nicht während der ganzen Tagungsdauer anwesend sein kann, wird als sein Stellvertreter Herr R. Rossier, Konsul, Schweizerische Botschaft in London, bestimmt.

Das interessierte Eidg. Finanzdepartement (Finanzverwaltung) ist zu diesem Antrag begrüsst worden.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Geht zum Mitbericht an :

- Eidg. Finanzdepartement (Finanzverwaltung)

Protokollauszug an :

- Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Vollmacht
- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten  
(Direktion für Völkerrecht, Schweizerisches Seeschiffahrtsamt, Direktion für internationale Organisationen, Generalsekretariat, Buchhaltung), zum Vollzug
- Eidg. Finanzdepartement (Finanzverwaltung), zur Kenntnisnahme

13. ordentliche Generalversammlung der Internationalen  
Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London  
vom 7. - 18. November 1983

---

Aufgrund des Antrages des EDA vom 6. Oktober 1983

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wurde

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegation an die 13. ordentliche Generalversammlung der IMO vom 7. bis 18. November 1983 wird wie folgt bestellt :
  - P. Hollenweger, Direktor des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes, Delegationschef
  - R. Rossier, Konsul, Schweizerische Botschaft London, als Stellvertreter.
2. Als Richtlinien für die Delegation gelten die Erwägungen zu diesem Antrag sowie entsprechende Instruktionen des Departements für auswärtige Angelegenheiten.
3. Die Tagesentschädigung für den Delegationschef beträgt Fr. 160.-. Es kann ihm, sofern er Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis zu Fr. 15.- pro Tag ausgerichtet werden.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs und seines Stellvertreters lautende Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer :



DEPARTEMENT FEDERAL DES  
AFFAIRES ETRANGERES

C o m m u n i q u é   d e   p r e s s e

Délégation suisse à la 13<sup>ème</sup> session  
ordinaire de l'Assemblée de l'Organisation  
Maritime Internationale (OMI)

La Suisse assistera à la 13<sup>ème</sup> session ordinaire de  
l'Assemblée de l'Organisation Maritime Internationale (OMI)  
qui se tiendra du 7 au 18 novembre 1983 à Londres.

La délégation suisse sera dirigée par M. Peter  
Hollenweger, Directeur de l'Office suisse de la navigation  
maritime.